



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6225 –

Frage Nummer 9 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Vor dem Hintergrund bundesweiter Presseberichterstattung, wonach ein Tatverdächtiger in der Nacht vom 29.03.2025 auf den 30.03.2025 eine Person aus homophoben Gründen geschlagen haben soll, frage ich die Staatsregierung, welche Nationalitäten der Tatverdächtige hat, außerdem wird gefragt, ob der im November 2020 verurteilte Totschläger vom Augsburger Christkindlmarkt [REDACTED] weiterhin die neben der deutschen auch die libanesische und türkische Staatsbürgerschaft hat und warum nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze diesem nach seiner Verurteilung wegen Totschlags die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Tatverdächtigen der gegenständlichen gefährlichen Körperverletzung haben nach aktuellem Kenntnisstand die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten:

- deutsch
- deutsch/äthiopisch
- deutsch/türkisch
- deutsch/türkisch/libanesisch

Wir weisen darauf hin, dass es sich um laufende Ermittlungen handelt und es zu Änderungen kommen kann.

Zu der weiteren Frage, warum nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze dem genannten Tatverdächtigen nach seiner Verurteilung wegen Totschlags die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde, teilen wir mit, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nicht entzogen werden darf. Eine Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) war nicht möglich, da der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt erworben hatte. Der Verlusttatbestand des § 28 StAG (z. B. terroristische Kampfhandlungen im Ausland) war nicht einschlägig, sodass auch kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eingetreten war.

Die Staatsregierung setzte sich erst zuletzt mit Entschließungsantrag vom 29.01.2025 im Bundesrat dafür ein, dass alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen sind, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden (BR-Drs. 32/25).